

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wilhelmshaven, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Gewählt wird nach dem Grundsatz der Personenwahl. Jede/r Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die einzeln auf den jeweiligen auf dem Stimmzettel enthaltenen Wahlvorschlag, zu verteilen sind. Eine Kumulation der Stimmen auf einen Wahlvorschlag findet nicht statt.

§ 2 Wahlperiode

1. Der Seniorenbeirat wird in entsprechender Anwendung des § 47 II NKomVG in der Regel für 5 Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates, spätestens am 60. Tag nach der Seniorenbeiratswahl und spätestens nach Ablauf der jeweiligen Ratsperiode.
2. Die Wahl des Seniorenbeirates ist erstmals in dieser Form am 20.01.2013 (gekoppelt an die Landtagswahl) durchzuführen und danach wieder im Jahre 2016, gekoppelt an die Kommunalwahlen. Ab dem Jahr 2016 ist die Seniorenbeiratswahl alle fünf Jahre durchzuführen, jeweils gekoppelt an die Kommunalwahlen.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- a) die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der
- b) der Wahlausschuss.

1. Wahlleiter/in ist der Oberbürgermeister. Er kann das Amt auf einen beamteten Bediensteten der Stadt Wilhelmshaven delegieren.
2. Der Wahlausschuss setzt sich aus 5 Seniorinnen / Senioren, die vom amtierenden Seniorenbeirat benannt werden, und dem/der Wahlleiter/in zusammen. Es darf sich bei den vorgeschlagenen Personen nicht um

Ratsmitglieder oder um Bewerber für einen Sitz im Seniorenbeirat handeln. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwände gegen das Wählerverzeichnis und über die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Er stellt das endgültige Ergebnis der Wahl fest.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 3 Monaten in Wilhelmshaven mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- und die nicht gem. § 48 Abs. 2 NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jede / jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag 6 Monate ununterbrochen in Wilhelmshaven mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 6 Wahlvorschläge/ Kandidatenliste

1. Die Bildung der Kandidatenliste für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven erfolgt in Form einer Aufforderung durch die Stadt Wilhelmshaven (Wahlauf Ruf). Die Veröffentlichung des Wahlauf Rufes zur Bildung einer Kandidatenliste erfolgt in den öffentlichen Medien (Tages-, Wochenzeitungen und Aushängen in Senioreneinrichtungen), dabei wird von der Stadt Wilhelmshaven der Wahltermin, die Dauer des Aushangs und der Stichtag für die Kandidatenbewerbung vorgegeben. Der Wahlauf Ruf erfolgt 4 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin.
2. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf bzw. zuletzt ausgeübter Beruf und Anschrift,
 -
 - den/ die Bewerber/in, die vorschlagende Stelle oder die Angabe „Einzelbewerber“,
 -
 - die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beseitigen,
 -
 - die Unterschrift, Anschrift und Wahlrechtsbescheinigung von mindestens 10 zum Seniorenbeirat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und
 -
 - die handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers / der Bewerberin, die vom Wahlleiter/in ausgestellt wird.

§ 7 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
2. Der/Die Wahlleiter/in macht den Tag der Wahl, das Wahlverfahren und den Zeitpunkt bis zu dem die Briefwahlunterlagen versandt werden sowie die gültigen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt bzw. erneut öffentlich bekannt.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel (in gelber Farbe) werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind alphabethisch nach Nachnamen anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält

- Familienname, Vorname, Beruf bzw. zuletzt ausgeübten Beruf und Anschrift (Straße und Hausnummer) der Bewerber/innen.
- den Namen der vorschlagenden Stelle oder den Hinweis „Einzelbewerber/ in“

Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes für die Direktwahl.

§ 9 Verteilung der Sitze

Die Sitze erhalten die 7 Bewerber, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Sofern zwei Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben und nur einer von ihnen einen Sitz erhalten kann, wird durch Los entschieden. Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht der/die Wahlleiter/in das Los.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der/Die Wahlleiter/in stellt das vorläufige Wahlergebnis am zweiten Tage nach dem Abschluss der Wahl durch Auszählung fest. Am Wahltag werden die abgegebenen Stimmzettel von den Mitgliedern der einzelnen (Brief)Wahlvorstände ohne Auszählung in einen speziellen Wahlumschlag übernommen und mit einer Banderole versiegelt. Am Tage nach der Wahl werden diese Umschläge dem Wahlamt übergeben und dieses händigt die Umschläge dann an den Wahlleiter für die Seniorenbeiratswahl aus.
2. Der Wahlausschuss ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und stellt fest:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten
 - b. die Zahl der Wähler/innen
 - c. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen

- e. die Namen der gewählten Bewerber/innen sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.
3. Der/Die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 11 Sonstiges

1. Das Wählerverzeichnis kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Einwände gegen das Wählerverzeichnis sind in dieser Zeit vorzubringen. Es gilt § 18 NKWG in entsprechender Anwendung. Den Wahlberechtigten werden im Rahmen der Briefwahl für die Wahl, an die die Wahlen zum Seniorenbeirat gekoppelt sind, die Stimmzettel für die Wahl des Seniorenbeirates mit übersandt.
2. Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, finden die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.